Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 5 (1915)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Der von der Kommission bereinigte Statuten-Entwurf für den Verband der Industriellen im kinematogr. Gewerbe der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

festhalten. Die französischen Kinofirmen hätten bisher nur Kilms ohne Interesse bieten können, endlose Ruinenrei= ben, alte Manöverbilder, die schwindelhaft für Kriegsaufnahmen ausgegeben werden. Das Volf könne verlangen, daß man ihm wenigstens teilweise die Wahrheit zu sehen gestatte.



Der von der Kommission bereinigte

Statuten-Entwurf

Berband der Industriellen im finematogr. Gewerbe der Schweiz

000

1. Bestand, Titel, Dauer, jurist. Form und Sig des Vereins.

§ 1.

Die die vorliegenden Statuten anerkennenden Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz bil= den eine berufliche Interessenverbindung von unbestimmter Dauer, die den Titel

Verband der Industriellen im kinematographischen Gewerbe der Schweis

führt und nach Art. 716 des S. O.=A. als Verein ins Han= delsregister eingetragen ist und dessen Sitz sich in Zürich befindet.

2. Zwed und Tätigkeit des Bereins.

Zweck des Vereins ist vorerst, die gemeinsamen Interessen der im kinematographischen Gewerbe tätigen, selb= ständigen Unternehmer zu wahren und den einzelnen Mit= gliedern allen möglichen Beistand zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Existenz und zur Verteidigung ihrer Rechte Dritten gegenüber zu leiften, soweit dies mit der Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen vereinbar ist.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluß aller im Gewerbe selbständig täti= gen Unternehmer.
- b) Aufklärung der Mitglieder über ihre Berufsin= teressen an Versammlungen und durch das Vereins= organ.
- c) Gewährung von Gratis=Auskunft und Rechtsbei= stand für alle das Gewerbe betreffenden Fragen und Streitfälle, Intervention bei Behörden und in der Deffentlichkeit, sofern es der Vorstand für notwendig findet. Solche Vorfälle sind, soweit es Interesse für die Allgemeinheit hat, im Vereinsorgan zu ver= öffentlichen.

- d) Schaffung von Versicherungs= und Unterstützungs= einrichtungen gegen Krankheit, Feuerschaden, Tod oder Invalidität eventuell gegen wirtschaftliche Schäden.
- e) Schaffung von Tarifen für die Besucher, von Kollektivabmachungen mit Filmverleihern, Lokalvermie= tern, Druckern usw.
- f) Aufstellung von Normen für die Lohn= und Ar= beitsbedingungen der Angestellten, Operateure, Musiker, Portiers usw. unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Plätze.
- g) Pflege ständiger guter Beziehungen mit Personen und Vereinen, die sich mit der Vervollkommnung und Entwicklung der Kinematographie befassen.
- h) Beseitigung von Mißständen aller Art, wie das Be= werbe mißfreditierende Reflamen ufw.

§ 3.

Für alle in Paragraph 2 erwähnten besonderen Gin= richtungen werden vom Vorstand Spezialreglemente aufge= stellt, die in Kraft treten, sobald die Generalversammlung sie gutgeheißen hat.

3. Mitgliedschaft, Anstritt und Ansschluß.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Unter= nehmer (selbständig Erwerbender) und Geschäftsführer im finematographischen Gewerbe, gleichviel welcher Spezial= branche er angehört, werden, insofern er sich schriftlich ver= pflichtet, den vorliegenden Statuten in allen Teilen nach= leben zu wollen.

§ 5.

Die Aufnahme erfolgt nach vorangegangener schriftl. Anmeldung beim Vorstand. Die Aufnahme wird defini= tiv, nachdem der Vorstand durch Publizierung der Liste der Angemeldeten im Vereinsorgan den Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten hat, sich zu den Aufnahmegesuchen zu äußern und von den Gesuchstellern die schriftliche Aner= fennung der statutarischen Verpflichtungen so wie das Ein= trittsgeld und den ersten Vierteljahresbeitrag empfangen

§ 6.

Wird gegen die Aufnahme der Angemeldeten keine Opposition erhaben, so hat der Vorstand dafür zu forgen, daß die Aufnahme innert Monatsfrist perfekt wird. Wird von mehr als 10 Mitgliedern gegen ein Aufnahmegesuch Einspruch erhoben, so muß das Gesuch abgewiesen werden; wenn jedoch weniger als 10 Mitglieder Einspruch erheben, so hat der Vorstand die Motive der Opposition zu prüfen und über Aufnahme ober Abweisung zu entscheiden. Ein Abgewiesener kann an die Generalversammlung appel= lieren.

§ 7.

Den Aufgenommenen wird vom Vorstand ein Mit= gliedbuch ausgefertigt, enthaltend die genauen Persona= lien und die Angaben über Datum des Eintritts und den

Wohnsitz des Mitgliedes. Das Mitgliedbuch ist mit den Statuten und allfälligen Spezialreglementen zu versehen und dient zur Eintragung etwaiger Unterstützungen, Vermerk über Rechtsbeistand usw., die das Mitglied empfangen hat, sowie zur Quittierung der vom Mitglied geleisteten Beiträge und endlich als Ausweis zum Befuch der Versammlungen.

§ 8.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verein wieder auszutreten, nachdem es dem Vorstand auf Ende des Ka= lenderjahres seinen Austritt angezeigt und bis zum Tage des Austritts seine Beiträge an den Verein geleistet hat.

§ 9.

Dem Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes muß Folge gegeben werden, wenn die Antragsteller nachweisen, daß das betreffende Mitglied sich wiederholt und trot Warnung seitens des Vorstandes grobe Verletungen der statutarischen Bestimmungen zu schulden kommen ließ oder sonstwie absichtlich den Verein oder dessen Mitglieder schädigte.

§ 10.

Ueber den Ausschluß entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in letter Instanz die Generalversammlung. Bis zu deren Entscheid tritt Stillstand von Rechten und Pflichten der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder ein.

Mit dem Austritt, Ausschluß oder Todesfall erlöschen zugleich alle weitern Verpflichtungen und alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Erben können in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Erben können in die Rechte und Pflichten von Verstor= benen eintreten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 11.

Sämtliche Mitglieder haben in gleicher Weise An= spruch auf Rat, Beistand und Schutz des Vereins im Rahmen der in Art. 2, Alinea b, c, f und h vorgesehenen Bestimmungen und gemäß den erwähnten Spezialregle= menten.

§ 12.

Jedes Mitglied ist zum kostenfreien Bezug des Ver= einsorgans sowie zum Besuche der Versammlungen berechtigt und hat Anspruch auf alle Vergünstigungen, die feitens der Vereinsleitig für deffen Mitglieder erzielt werben.

§ 13.

Sämtliche Mitglieder find verpflichtet, bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld und nachher den regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist festgesetzt auf:

b) Wenn der Eintritt später erfolgt, sind Fr. 50.— für Wochengeschäfte und Fr. 20.— für Sonntagsgeschäfte zu bezahlen. Die Bezahlung des Eintrittsgeldes hat mit der Aufnahme zu erfolgen.

Die Eintrittsgelder müffen spätestens mit Beginn der fommenden Generalversammlung bezahlt sein.

Der Jahresbeitrag wird festgesetzt auf monatlich Fr. 10.— für Wochengeschäfte und Fr. 5.— für Sonntags= geschäfte.

Ein Besitzer von mehreren Theatern an einem und demfelben Ort hat nur einen Jahresbeitrag zu bezahlen, wogegen ein Besitzer von verschiedenen Geschäften an ver= schiedenen Orten für das erste Theater den festgesetzten Jahresbeitrag und für jedes weitere 50 Prozent desselben zu entrichten hat. Für Sonntags=Kino an verschiedenen Orten wird der Jahresbeitrag nur einmal berechnet.

Theater, die wenigstens drei Tage pro Woche geschlossen haben, fallen unter die Kategorie Sonntagsgeschäfte.

Filmverleiher werden gleich taxiert wie Wochenge= schäfte, während Direftoren und übrige Mitglieder, die feiner Theater besitzen, den gleichen Leistungen wie die Sonntags=Rino unterstellt sind.

Weitere finanzielle Verpflichtungen (Extrabeiträge, Bußen usw.) können nur von Fall zu Fall von der Generalversammlung beschlossen werden. Ebenso kann der Jah= resbeitrag durch Beschluß der Generalversammlung erniedrigt werden, je nachdem die Vereinsrechnung abgeschlos= sen hat.

§ 14.

Im übrigen find die Mitglieder verpflichtet, dem Sinn und Geist der Statuten und Vereinsbeschlüsse nachzuleben und alles zu tun, was die Bestrebungen ihrer Berufsor= ganisation und Fachzeitung fördern, alles zu vermeiden, was diesen hinderlich sein kann. Unter sich sollen sich die Mitglieder der weitgehendsten Kollegialität befleißen und soweit ihnen dies möglich ist, alle Anfragen der Vereins= leitung gewissenhaft beantworten und den Einladungen zur Versammlung regelmäßige Folge zu geben. Im Ver= febr mit dem Publikum und den Angestellten sollen die Mitglieder sich bemühen, das Ansehen unseres Gewerbes zu wahren.

5. Leitung und Verwaltung.

\$ 15.

Die leitenden Organe des Bereins sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) außerordentliche Generalversammlungen,
- c) ordentliche Versammlungen,
- d) der Vorstand und
- e) die Revisoren.

§ 16.

Die Generalversammlung ist jedes Jahr mindestens a) Wenn der Eintritt innert 6 Monaten nach Grün= einmal an den von der vorangegangenen Generalversamm= dung des Berbandes erfolgt ist, Fr. 30.— für Wo- lung bestimmten Ort vom Vorstand einzuberufen. Diese chengeschäfte und Fr. 10.— für Sonntagsgeschäfte. Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen

Termin unter Bekanntgabe der Traktanden im Vereinsorgan zu erfolgen und ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.

§ 17.

Der Generalversammlung liegen ob:

- 1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 2. Bezeichnung des nächsten Versammlungsortes.
- 3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
- 4. Beratung und Beschlußfassung über die ihr zum Entscheid unterbreiteten Anträge und Beschwerden.
- 5. Beschlußnahme über Statutenänderungen, insofern die hiezu gestellten Anträge mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern im Vereinsorgan befannt gegeben wurden.

§ 18.

Für die Vorstandswahlen und wichtigen Beschlüsse gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung genügt einsache Stimmenmehrheit.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt, so muß diesem Antrag entsprochen werden, andernfalls wird of = fen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 19.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, sobald er dies sür notwendig erachtet, außerordentliche Generalversammlungen und weitere Versammlungen einzuberusen; er muß dies tun, wenn ein Fünstel der Mitgliedschaft darüber beim Vorstand ein diesbezügliches schriftliches Begehren einreicht. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Generalversammlung. Versammlungen sind nicht kompetent zur Beschlußenahme über Statutenänderungen und Vorstandswahlen; bei diesen entscheidet das gewöhnliche Stimmenmehr.

§ 20.

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, d. h. einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und drei Beisitzer, die von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahre gewählt werden und jederzeit wieder wählbar sind. Präsident und Kassier oder Aktuar sollen womöglich am gleichen Ort ihren Bohnsitz haben. — Dem Vorstand gehört auch der Verleger des Verbandsorganes an, jedoch hat dieser nur beratende Stimme, sosern er nicht ein Vorstandsamt bekleidet.

§ 21.

Die Funktionen des Vorstandes sind:

Erledigung aller Organisations= und Verwaltungsgesichäfte, die nicht andern Organen übertragen sind. Erstattung des Jahresberichtes an die Generalversammlung und Vorbereitung von Berichten und Anträgen, die in Art. 2 (Alinea a bis f) vorgeschenen Aftionen.

Formeller Abschluß von Kollektivverträgen mit Druckereien, Filmlieseranten und Angestelltenverbänden, nachdem solche von der Generalversammlung gutgeheißen wurden. Vertretung des Vereins und der Kollektivinteressen der Mitglieder im allgemeinen.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein genügen die Unterschriften vom Präsidenten — im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten — und dem Aftuar oder Kassier, eventuell deren Stellvertreter.

Der Vorstand hält seine Sitzungen ab, so oft es die Geschäfte verlangen — mindestens aber jedes Vierteljahr — und ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er erhält von der Generalverssammlung einen angemessen seitzusetzenden Kredit.

§ 22.

Der Vorstand hat allen Vereinsmitgliedern jede gewünschte juristische Auskunft bereitwilligst und gratis zu erteilen. Der Vorstand hat stets auf dem Laufenden zu sein über die das Kinogewerbe betreffende Gesetzgebung. Hierin soll er unterstützt werden von den Mitgliedern, die ihm unbefannte Vorkommnisse, Bußenversügungen usw. sofort zur Kenntnis bringen. Diese Vorkommnisse sind zur allgemeinen Aufklärung der Mitglieder im Vereinsorgan zu behandeln.

Präsident und Kassier werden direkt von der Generalversammlung bezeichnet, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Während dem Präsidenten und Vizepräsidenten die Leitung des Vereins und Ueberwachung des Verlaufs aller vom Verein unternommenen Aftionen obliegen, hat der Aftuar die Protofolle abzufassen und in Verbinsdung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen und Pubslifationen zu erledigen.

Die Protokolle sind jeweilen im Verbandsorgan zu versöffentlichen.

Der Kassier beforgt alle die Kasse und Bereinssinanzen betreffenden Berwaltungsgeschäfte, hat über diese genau Buch zu führen und die Kassenberichte (halbjährlichen Abrechnungen) bereit zu stellen. Der Kassier ist für alle ihm anvertrauten Gelder u. Werte mit seinem Privatvermögen haftbar und hat alle Beträge über 200 Fr. bei einer staatlich garantierten Bank anzulegen. Der bare Kassenbestand soll also in der Regel nie mehr wie höchstens Fr. 200 betragen, um die lausenden kleinen Ausgaben bestreiten zu können.

Die Rechnungsrevisoren haben die halbjährlichen Abrechnungen des Kassiers zu prüsen, sowie die Jahresrechnung zu kontrollieren und sind berechtigt, die hiezu nötige Einsicht in alle Akten der Kasse zu nehmen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

Die Beisitzer sind als Abgeordnete der Vereins= mitglieder zu betrachten und haben in allen Vorstandsver= sammlungen mitzuberaten und mitzustimmen und sind verpflichtet, den Vorstand nach Möglichkeit zu unterstützen.

§ 23.

Dem Vorstand sind vom Verein die direkten Baraus= lagen zu vergüten.

6. Vereinsorgan.

\$ 24.

Als Vereinsorgan funktioniert bis auf weiteres, d. h. bis eine nächste Generalversamulung den Vertrag mit dem Verlag desselben fündigt, der bereits bestehende "Kinema". Gegenseitige Pflichten und Rechte zwischen dem Berband Großes Kriegs-Schauspiel in 4 Abteilungen nach einer und dem Verlag des "Kinema" werden in einem speziellen Vertrage festgelegt.

7. Mittel des Vereins.

§ 25.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Den Eintrittsgeldern;
- b) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- c) den von der Generalversammlung festzusetzenden Extrabeiträgen, Bußen usw.;
- d) allfälligen Legaten, Geschenken oder Ertrag von Sammlungen usw.;
- e) Provisionen von Filmverleihern, Buchdrucker und sonstigen Lieferanten.
- f) Eventueller Reingewinn der Fachzeitung (vor= ausgesett, daß diese Eigentum des Vereins wird).

§ 26.

Für alle durch Vereinsbeschluß oder in Ausführung von Statuten und Reglementen begangenen Handlungen find die Mitglieder nicht persönlich haftbar, sondern es haftet nur das Vereinsvermögen.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins, die nur von drei Viertel Majorität der Generalversammlung beschlossen werden kann, fallen die noch verbleibenden Mittel einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Wohl= fahrts-Einrichtung zu.

§ 28.

Diese Statuten treten sofort mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und werden je= dem Mitglied gratis zugestellt.

Unmerkung der Redaktion. Zweifellos entbehrt dieser Entwurf des allseitigen Interesses der Kinoleute nicht; möge er vorläufig dazu angetan sein, eine recht intensive Prüfung und Diskuffion unter sich in Fachfreisen zu ver= anlassen, daß zu Nutz und Frommen unseres Standes durch Grundlegung einer straffen Organisation an der General= versammlung der Boden geebnet ist. Wer einerseits für die Gefahren und anderseits für die Bedürfnisse des Kinoge= werbes offene Augen hat, dem wird es Pflicht sein, an der Grundsteinlegung des Verbandes freudig mitzuwirken.

Silmbeschreibungen.

Die Schwerter herans,

vahren Begebenheit.

(Monopol von Jos. Lang, Zürich 1.)

Die Uraufführung für die Schweiz findet ab 12. Februar 1915 im Orient-Cinema in Zürich statt.

0

In großer Zeit bin ich geschaffen, Wo deutsche Art und deutsches Schwert Sich gegen eine Welt von Waffen In blut'gem Kampfe neu bewährt.

Mitten in friedlicher, ahnungsloser, fruchtreifer Ernte= zeit ist die Fackel des Krieges entzündet worden. Fremde, feindliche Reiterschareen jagen über die ungemähten Fel= der, wirbeln über die Landstraßen dahin, eingehüllt in Wolken von Staub und Pulverdampf. Gine kleine, helden= miitige Armee schützt die gefährdete Heimat gegen die drohende Uebermacht. Allen voran in Selbstverleugnung, Kühnheit und Kraft der junge Artillerieleutnant Thal= burg. Obschon seine Batterie von Schrapnells überschüt= tet wird, weicht und wankt er nicht von seinem schweren Posten. Erst als der Sturmangriff der Infanterie, die er mit seinen Geschossen unterstützt, gesichert ist, sucht er mit dem Rest der Kanoniere und der Bespannung Deckung.

Am Abend wird der junge Offizier zu seinem Regi= mentskommandeur geführt, der ihm voll ehrlicher Bewun= derung die Hand schüttelt. Gern bewilligt er ihm den erbetenen Urlaub, den Thalburg benutzen will, um seinen an der Grenze lebenden Vater aufzusuchen. Er stellt nur die eine Bedingung, der Leutnant solle zurückfehren, wenn der Weg von feindlichen Patrouillen bedroht sei. Als es dunkel geworden ift, verläßt Thalburg in Zivilkleidung, seine jungen Züge unter einem entstellenden Barte vorsich tig verborgen, seine Truppen. Um das Landhaus seines Vaters zu erreichen, muß er einen Nadelwald durchqueren, den die Dämmerung bereits mit blauen Schatten füllt. Den Revolver in der Hand, die Blicke spähend ins Dun= fel gerichtet, schleicht sich Thalburg von Stamm zu Stamm. Da plöplich vernimmt er nahen Hufschlag, er versteckt sich hinter einem breiten Stamm, aber ehe er noch den frem= den Offizier näher ins Auge fassen kann, stürzen sich ein paar verdächtige Gesellen auf den Reiter, reißen ihn vom Pferd und greifen in seine Taschen. Obwohl der Ueber= fallene sein Gegner ist, zögert Thalburg nicht einen Augenblick, ihm zu Silfe zu eilen, handelt es sich hier doch nicht um ein ehrenvolles Ringen Mann gegen Mann, son= dern um einen aus Raublust unternommenen verächtlichen Angriff durch jenes Grenzgesindel, das heute diesem, mor= gen jenem Herrn dient! Kaltblütig hebt er die Pistole und richtet den Lauf auf den Kopf des Burschen, der sein Messer gegen das unglückliche Opfer zückt Er bricht zusammen, die andern flüchten entsetzt. Doch die Kugeln ihres un=